

- LRH 20 -

Kiel, 06. September 2011

Vorsitzender des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Peter Sönnichsen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Vorsitzender des Sozialausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christopher Vogt, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Ministerium für Arbeit,
Soziales und Gesundheit
des Landes Schleswig-Holstein
Frau Staatssekretärin Dr. Bettina Bonde
Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2700

Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

**hier: Verhandlungen über den Abschluss eines Landesrahmenvertrags nach
§ 79 Abs. 1 SGB XII**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Schleswig-Holsteinische Landkreistag hat am 17.12.2009 den Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII (LRV-SH) zum 31.12.2010 gekündigt. Zur Ausgabenbegrenzung haben die Vertragsparteien - das sind die Vereinigungen der Einrichtungsträger, das Sozialministerium und die kommunale Landesverbände - am 21.05.2010 eine Vereinbarung (Moratorium) geschlossen. Danach ist auf die jeweilige individuelle Gesamtvergütung eine pauschale Steigerungsrate in 2011 von 0,9 % und 2012 von 1,0 % vereinbart worden. Soweit sich Steigerungen der Personal- und Sachkosten aus Tarifverträgen von mehr als 3 % ergeben, werden Verhandlungen über die Anpassung der Vergütungen aufgenommen. Für den umsteuerungsbeding-

ten Aufwand bei besonderen Projekten zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe erhalten die Einrichtungsträger einen Zuschlag von 0,5 % der Vergütung. Sofern zwischenzeitlich kein neuer Landesrahmenvertrag in Kraft tritt, gelten die Bestimmungen im Sinne des Moratoriums bis zum 31.12.2012 weiter.

Die Ausgaben der Eingliederungshilfe sind von 1999 bis 2010 von 345 Mio. € auf 570 Mio. € gestiegen. Allein von 2009 bis 2010 beträgt der Anstieg 3,4 % (19 Mio. €). Die finanziellen Auswirkungen sind für das Land erheblich. Da von einer jährlichen Fallzahlerhöhung von 3 bis 4 % ausgegangen werden muss, werden die Ausgaben für die Eingliederungshilfe 2011 und 2012 um mindestens 20 Mio. € jährlich steigen. Die Eingliederungshilfe ist mit diesen Steigerungsraten nicht mehr finanzierbar. Um das System nachhaltig finanzieren zu können, sind einschneidende Maßnahmen notwendig. Dabei muss der Rechtsanspruch der Hilfeempfänger (§ 17 SGB XII) und die UN-Konvention vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Grundlage aller Reformen sein.

Der von Schleswig-Holstein eingeschlagene und in der Landesverfassung verankerte Konsolidierungspfad erfordert schnelles Handeln aller Vertragspartner des Landesrahmenvertrags. Um den Sozialhilfeträgern und den Einrichtungsträgern Planungssicherheit zu geben, müssen die Vertragsverhandlungen zügig vorangetrieben werden.

Die Regelungen des Landesrahmenvertrags und der Allgemeine Verfahrensvereinbarung zum Landesrahmenvertrag (AVV-SH) haben Schwachstellen, die sich zum Nachteil der Sozialhilfeträger auswirken. Um den Ausgabenanstieg nachhaltig zu begrenzen, muss Folgendes geregelt werden:

- Die Vergütungsanpassungen sollten nicht pauschal, sondern nur individuell kalkuliert und vereinbart werden. Grund: Bessere Feststellungen des tatsächlichen Finanzbedarfs.
- Der Einrichtungsträger meldet die Belegungs- und Platzfreihaltedate für alle Sozialhilfeträger nicht mehr halbjährlich sondern am Ende des Quartals. Nach § 77 Abs. 3 SGB XII besteht unter bestimmten Voraussetzungen (Belegungsschwankungen) das Recht, die Vergütung für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu vereinbaren. Grund: Durch die vierteljährliche Meldung können die Vergütungen zeitnah angepasst werden.
- Strukturelle Nachteile des Einrichtungsträgers können vorübergehend auftreten. Sie sollten aber nicht dauerhaft subventioniert werden. Ausgleichsbeträge (§ 12 LRV-SH) sollten befristet werden. Grund: Kostenersparnis.

- Der Einrichtungsträger meldet am Ende des Quartals stichtagsbezogen den Personalbestand nach der Gliederung des Personalplans und die Lohnsumme. Grund: Durch diese Angaben können Abweichungen zum vereinbarten Personal festgestellt werden, um prospektiv die Vergütung anzupassen.
- Die Personalkosten sind ausschließlich nach dem tatsächlichen angewendeten Tarifvertrag bzw. Haustarif zu kalkulieren und in der Vergütungsvereinbarung zu berücksichtigen. Grund: Zielgenaue Kalkulation der Personalkosten.
- Eigenmittel des Einrichtungsträgers, die in mit dem Sozialhilfeträger abgestimmte Investitionsmaßnahmen eingebracht werden, sind nicht mehr mit 4 % jährlich, sondern nach den Zinssätzen der Euro Interbank Offered Rate (Euribor) für 12 Monate, jedoch mit höchstens 4 % p. A. zu verzinsen. Grund: Anpassung an das marktübliche Zinsniveau.
- Prüfungen der Qualität und der Wirtschaftlichkeit der Leistungen (§§ 15 und 16 LRV-SH; Ziff. 9 und 10 AVV-SH) sind nach dem Landesrahmenvertrag zz. nur anlassbezogen möglich. Sie sollten Regelverfahren werden.

Unabhängig von den Regelungen des Landesrahmenvertrags können die knappen Mittel durch eine bessere Bedarfssteuerung und Intensivierung der Hilfeplanung wirtschaftlich und gezielter eingesetzt werden.

Der Sozialhilfeträger hat zwar nach dem SGB XII und dem LRV-SH ein Prüfungsrecht. Er ist jedoch nicht in der Lage, es ausreichend und umfassend wahrzunehmen.

Dem Landesrechnungshof fehlt dieses Prüfungsrecht. Er kann nur anhand der von den Sozialhilfeträgern geführten Einrichtungs- und Entgeltakten prüfen. Wesentliche Teile der öffentlichen Haushalte werden damit nur unzureichend geprüft. Ein Prüfungsrecht für den Landesrechnungshof kann nur vertraglich begründet werden. Daher fordert der Landtag seit 1993 das Prüfungsrecht für den Landesrechnungshof zu vereinbaren. Der Landesrechnungshof hat hierzu in den Bemerkungen 2011 unter Nr. 26 (S. 176 ff.) einen Beitrag veröffentlicht. Durch Prüfungen des Landesrechnungshofs könnte erstmalig Transparenz geschaffen und der tatsächliche finanzielle Bedarf der Einrichtungsträger ermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Aloys Altmann